

II-2669 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 12. Juni 1969

No. 1315/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Libal, Steininger
und Genossen

an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend mangelhafte Anfragebeantwortung der Anfrage
1252/J. vom 7.5.1969, über die gesetzwidrige Zuerkennung
einer Kriegsopferrente.

Die gefertigten Abgeordneten haben in der obzitierten Anfrage an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung eine Anzahl von konkreten Fragen gestellt, auf die eine ebenso konkrete Antwort zu erwarten war. Diese wurde aber von der Frau Bundesminister nicht gegeben. Die gestellten Fragen wurden nur oberflächlich und ausweichend beantwortet. Zum Teil wurden sogar unrichtige, nicht den Tatsachen entsprechende Antworten gegeben.

Die gefertigten Abgeordneten stellen zur Beantwortung der Fragen folgendes fest:

ad 1) In Beantwortung dieser Frage wurde wohl die Aktenzahl und das Datum, nicht aber der in dieser Frage verlangte genaue Wortlaut des oder der Berichte, die in dem fraglichen Fall erstellt wurden, bekanntgegeben. Aus der Antwort ist ersichtlich, daß sowohl die ärztliche Fachabteilung der Sektion IV des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

- 2 -

wie auch Univ.Prof. Dr. Leopold BENDER in seinem Gutachten einen Kausalzusammenhang, der als Dienstbeschädigung geltend gemachten gesundheitlichen Schädigung des Dr. Berger mit dem Wehrdienst, verneint. Zur genauen Kenntnis dieses Rentenfalles und für eine objektive Entscheidung wären diese Gutachten unbedingt notwendig gewesen.

Der Leiter des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich hat somit ohne im Besitze geeigneter und schlüssiger Unterlagen zu sein eine Kriegsofferrente bewilligt und das Versorgungsverfahren innerhalb eines, durchaus nicht den Gepflogenheiten des Landesinvalidenamtes Oberösterreich entsprechenden kurzen Zeitraumes durchgeführt.

ad 2) Die in der Anfragebeantwortung getroffene Feststellung, als Grund für den raschen Abschluss des Versorgungsverfahrens wäre der Umstand massgebend gewesen, dass der Antragsteller Dr. Berger dem Leiter des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich bereits " vom Tode gezeichnet " schien, kann von den Gefertigten Abgeordneten nicht zur Kenntnis genommen werden. Es ist einmalig in einem Versorgungsverfahren, dass ein Beamter des Landesinvalidenamtes, welcher keine medizinische Vorbildung besitzt, einem Antragsteller mit der Begründung " vom Tode gezeichnet " eine Kriegsofferrente zuerkennt. Die Gefertigten Abgeordneten empfinden eine solche Antwort als eine Herabwürdigung ihres verfassungsgesetzlich gewährleisteten Frage- und Kontrollrechtes, wenn versucht wird, mit einer derart unsachlichen Begründung eine gesetzeswidrige Entscheidung zu g rechtfertigen.

Die aufgestellte Behauptung, dass von einer Anfrage an das Zentralarchiv in Wien deshalb Abstand genommen wurde, weil Ermittlungen, wie sie im gegenständlichen Falle erforderlich waren, erfahrungsgemäss erfolglos bleiben, wird von den Gefertigten zur Kenntnis genommen. Es wird dazu festgestellt,

1315/y

-3-

dass die Vertreter des Kriegsofferverbandes in Hinkunft schärfstes Augenmerk darauf richten werden, dass in gleichgelagerten Fällen analog gehandelt wird und auch andere Versorgungsverfahren nicht durch Antragstellungen dieser Art in die Länge gezogen werden, wie dies in der Praxis der letzten Jahre regelmässig der Fall war und durch Beispiele bewiesen werden kann.

ad 3) Unverständlich scheint es, dass für einen Kausalnachweis bloss ein Befund des Reservelazarets A vom 8.5. 1945 und der nichtbeglaubigte Entlassungsschein als ausreichend angesehen wurden und vom Landesinvalidenamt für Oberösterreich entgegen der herrschenden Praxis, wie dies in jedem anderen Versorgungsfall üblich ist, keine Brückenbefunde für die Zeit von 1945 bis zur Anmeldung 1968 gefordert wurden.

ad 4) Wie die gefertigten Abgeordneten feststellen mussten, wurde ihre Behauptung, dass der fragliche Rentenakt als " streng vertraulich " bezeichnet und die Anordnung getroffen worden war, diesen Akt unter Verschluss zu halten, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht überprüft, sondern nur mit einer gegenteiligen Behauptung des Leiters des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich, also jenes Beamten, der für die getroffene Entscheidung die Verantwortung trägt, beantwortet. Die gefertigten Abgeordneten halten daher ihre, in der Anfrage vom 7. Mai 1969 getroffenen Feststellung aufrecht und verlangen eine strenge und eingehende Untersuchung.

a d 5) Den gefertigten Abgeordneten sind keine Fälle bekannt, in denen der Amtsleiter, wenn sich ein Akt bereits im Stadium der Erlassung eines Bescheides befindet, persönlich die Entscheidung über die Rentenzuerkennung vorgenommen hat bzw. auch die Vorerledigung des Aktes an sich zieht.

-4-

ad 7 - 10) Den gefertigten Abgeordneten erscheint es unverständlich, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung trotz Vorliegen zweier, unabhängig von einander abgegebener fachärztlicher Gutachten, welche einen Kausalzusammenhang der angegebenen Gesundheitsschädigung mit den Kriegsereignissen verneinen und der anderen bedenklichen Umstände, unter denen die Zuerkennung der Kriegsofferrente an Dr. Berger erfolgte, als oberste Disziplinarbehörde gegen den Leiter des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich nicht von amtswegen ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat, sondern dass ein solches Disziplinarverfahren erst über Antrag des betroffenen Beamten nunmehr durchgeführt wird.

ad 11 und 12) Die Mitteilungen in der Anfragebeantwortung zu den Punkten 11 und 12 hinsichtlich der Feststellung, dass der damalige Schwiegersohn des Leiters des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht zu einer Überprüfung der Beschwerde des Kriegsofferverbandes ~~nicht~~ nach Oberösterreich entsandt wurde, weisen die gefertigten Abgeordneten mit Entschiedenheit zurück und erklären, dass diese Angaben unrichtig sind. Richtig ist vielmehr, dass Min.Rat Dr. Sindelar, der damalige Schwiegersohn des Leiters des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich am 29. Mai 1968 im Landesinvalidenamt für Oberösterreich die Überprüfung mit anderen Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Anwesenheit eines Vertreters des Kriegsofferverbandes durchgeführt hat. Dr. Sindelar hat bei dieser Besprechung Entscheidungen über die Anforderung des Rentenaktes Dr. Berger durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung getroffen und gab weitere Erklärungen zum Gegenstand ab.

1315/J

-5-

Aus den angeführten Gründen stellen die gefertigten Abgeordneten in Ausübung ihres Kontrollrechtes und zur vollständigen Klärung dieser Angelegenheit sowie in Erwartung einer eingehenden und sachlichen Antwort neuerlich nachstehende

A n f r a g e .

- 1.) Erfolgte im Hinblick auf die Anfragebeantwortung 1230/AB vom 2. 6. 1969 Punkt 1 - also unter Bedachtnahme der beiden voneinander unabhängig erstellten ärztlichen Gutachten über das Nichtvorliegen eines Kausalzusammenhanges der als Dienstbeschädigung geltend gemachten Gesundheitsschädigung mit dem Wehrdienst - die Zuerkennung einer Kriegsopferrente an Dr. Johann Berger zu unrecht?
- 2.) Wie ist der genaue Wortlaut des do. Geschäftsstückes Zahl IV-58.001/68 ?
- 3.) Wie konnte der Leiter des Invalidenamtes für Oberösterreich feststellen, dass der Antragsteller vom Tode gezeichnet war, obwohl er keine medizinische Vorbildung besitzt?
- 4.) Findet die Zuerkennung einer Versorgungsrente allein durch die Feststellung des Leiters eines Invalidenamtes, dass der Antragsteller " vom Tode gekennzeichnet sei", ohne dass ärztliche Gutachten über die Kausalität der Krankheit mit dem Wehrdienst eingeholt werden ihre gesetzliche Deckung?
- 5.) Können Sie andere Fälle bekanntgeben, bei denen mit ~~der selben Begründung~~ derselben Begründung, ohne Vorliegen von ärztlichen Gutachten und Brückenbefunden, die Frist für die Entscheidung über Zuerkennung einer Kriegsopferrente auf weniger als zwei Monate verkürzt wurde?

-6-

6.) Entspricht ein solches Vorgehen der geübten Praxis?

7.) Warum werden immer wieder in gleichgelagerten Fällen Anfragen an das Zentralarchiv gestellt, wenn diese Anfragen, wie die Praxis nach Ihrer Darstellung zeigt, erfahrungsgemäss erfolglos bleiben.

8.) Werden Sie, Frau Minister, im Hinblick darauf, dass die gefertigten Abgeordneten auch weiterhin ihre Feststellung aufrecht halten - nämlich der Leiter des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich habe den gegenständlichen Rentenakt als streng vertraulich bezeichnet und angeordnet, diesen Akt unter Verschluss zu halten - eine eingehende Untersuchung durch Einsicht in den Akt und sonstige Amtsbehelfe sowie Befragung der Beamten des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich durchführen, um einen objektiven Sachverhalt zu erheben?

9.) Werden Sie unverzüglich nach Abschluss dieser Erhebungen die gefertigten Abgeordneten von dem Erhebungsergebnis in Kenntnis setzen?

10.) Welche Gründe waren für den Amtsleiter massgebend, die Entscheidung über die Zuerkennung der Kriegsofferrente im gegenständlichen " Bescheid reif erscheinenden Akt " persönlich zu treffen und diese Entscheidung nicht, wie es in der Praxis üblich ist, oder zumindest die Vorentscheidung, den zuständigen Referenten zu überlassen.

11.) Aus welchen Erwägungen haben Sie, Frau Minister, in diesem Falle, in dem eine offensichtlich zumindest grobfahrlässige und vermutlich gesetzeswidrige Aktenbearbeitung und Entscheidung erfolgte, gegen den verantwortlichen Beamten - also den Leiter des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich - nicht in Wahrung ihrer Disziplinarhoheit von amtswegen ein Disziplinarverfahren eingeleitet, sondern erst abgewartet, bis der betreffende Beamte ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragt?

1315/3

-7-

12.) Welche Gründe veranlassten Sie, Frau Minister, zu der unrichtigen Auskunft, dass der damalige Schwiegersohn des Amtsleiters des ~~XX~~ Landesinvalidenamtes von Oberösterreich niemals zu einer Überprüfung der Beschwerde des Kriegsopferversverbandes nach Linz entsendet wurde, obwohl der Vertreter des Kriegsopferversverbandes dessen Anwesenheit bei den Besprechungen ~~am~~ anlässlich einer Aktenüberprüfung im Landesinvalidenamt feststellen konnte sowie Zeuge davon war, dass dieser Beamte im Rentenfall Dr. Berger Anordnungen und Feststellungen getroffen hat?

13.) Wie hoch sind die bisherigen Leistungen der Republik Österreich auf Grund dieses unter den geschilderten höchst unkorrekten ~~XXX~~ Bedingungen zustande gekommenen Kriegsopferrentenbescheides?

14.) Sind der Republik Österreich in diesem Kriegsopferrentenfall auch einmalige und laufende Leistungen für die Zukunft erwachsen?

15.) Bei Bejahung der Frage 14; welcher Art sind diese Leistungen?

16.) Werden Sie, Frau Minister, den der Republik Österreich entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes geltend machen, insbesondere werden Sie diesbezüglich ein Gutachten der Finanzprokuratur einholen?